

A03 Vertragsbedingungen für die Inspektions- und Zertifizierungsaktivitäten von Control Union Certifications Germany GmbH (CUCG) (nachfolgend "Auftragnehmer") Version 5, Veröffentlichungsdatum 15.07.2024**1. Anwendbarkeit und Gültigkeit**

- 1.1. Diese Vertragsbedingungen gelten für alle Angebote und Verträge von Control Union Certifications Germany GmbH (im Folgenden: „Auftragnehmer“) und Vereinbarungen, die von und zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber zur Erbringung von Dienstleistungen (im Folgenden definiert) durch den Auftragnehmer und den Auftraggeber abgeschlossen wurden.
- 1.2. Die Vertragsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendbarkeit. Sie gelten nicht für die Vereinbarung zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber, auch nicht zusätzlich.
- 1.3. Sollte eine Bestimmung dieser Nutzungsbedingungen oder ein Teil davon von einem Gericht der zuständigen Gerichtsbarkeit als ungültig, nichtig oder nicht durchsetzbar befunden werden, so beeinträchtigt dies die übrigen Bestimmungen in keiner Weise und die übrigen Bestimmungen bleiben in vollem Umfang in Kraft und Wirkung, soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist. Die ungültige Bestimmung wird durch eine Bestimmung ersetzt, die dem Zweck der ursprünglichen Bestimmung so nah wie möglich entspricht.
- 1.4. Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen den Festlegungen der Dienstleistungsvereinbarung und denen dieser Vertragsbedingungen haben die Bedingungen der Dienstleistungsvereinbarung Vorrang. Die Festlegungen der Dienstleistungsvereinbarung und dieser Vertragsbedingungen haben Vorrang vor allen anderen Bedingungen (in jedem anderen Dokument, das mit dieser Transaktion zusammenhängt), es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.
- 1.5. Wenn der Auftraggeber einen Vertrag mit einem kritischen Büro des Auftragnehmers abgeschlossen hat und dieses Büro seinen kritischen Status für die in der Vereinbarung erfassten Tätigkeiten verliert, werden alle Rechte und Pflichten der Vereinbarung automatisch auf den Auftragnehmer übertragen.

2. (Vertrags-)Angebote und Vereinbarungen

- 2.1. Mit der Unterzeichnung des/r Angebots/Dienstleistungsvereinbarung schließen der Auftragnehmer und der Auftraggeber eine formelle Vereinbarung (nachfolgend: „Vereinbarung“ genannt) über die darin sowie in allen Dokumenten (einschließlich dieser Vertragsbedingungen festgelegten Bedingungen) Bezug genommen wird, die darin enthalten sind und die für diese Vereinbarung als integraler Bestandteil gelten (im Folgenden zusammen: die „Dokumente“). Für die Zwecke dieser Vertragsbedingungen sind alle Ergänzungen zu dieser Vereinbarung und alle Dokumente, auf die darin Bezug genommen werden, beizufügen.
- 2.2. Der Auftragnehmer und der Auftraggeber erklären sich damit einverstanden, an alle Bestimmungen und Bedingungen der Vereinbarung, einschließlich aller Ergänzungen dazu und aller Dokumente, auf die in der Vereinbarung Bezug genommen wird, gebunden zu sein und diese einzuhalten.
- 2.3. Alle Angebote oder Kostenvoranschläge des Auftragnehmers sind freibleibend, sofern im Angebot nicht ausdrücklich anderes angegeben.
- 2.4. Alle Angebote und Kostenvoranschläge sind für den im betreffenden Angebot genannten Zeitraum gültig. Wenn keine Gültigkeitszeitraum angegeben ist, ist das Angebot 14 Tage nach dem Tag, an dem das Angebot durch den Auftragnehmer erstellt wurde, gültig.
- 2.5. Die Vereinbarung (einschließlich der Dokumente) beinhaltet die gesamte Vereinbarung zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber über den darin beschriebenen Gegenstand und ersetzt alle früheren mündlichen und/oder schriftlichen Absprachen, und Vereinbarungen zwischen den Parteien über den vergleichbaren Zertifizierungsumfang.

3. Verpflichtungen und Einschränkungen des Auftraggebers

- 3.1. Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer schnellstmöglich schriftlich über alle Entwicklungen, Umstände, Ereignisse oder Handlungen, die sich auf die Fähigkeit des Kunden, die geltenden Zertifizierungsvorschriften einzuhalten oder zu erfüllen, ausgewirkt haben, auswirken werden oder von denen vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie sich auf sie auswirken, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Änderungen in Bezug auf: (a) den rechtlichen, kommerziellen, organisatorischen Status oder die Eigentumsverhältnisse, (b) die Organisation und das Management (z. B. wichtige Führungskräfte, Entscheidungsträger oder technisches Personal), (c) Kontaktadresse, (d) Tätigkeitsbereich, (e) wesentliche Änderungen des Managementsystems und der Prozesse und (f) ökologische und soziale Auswirkungen der zertifizierten Organisation aufgrund von Vorfällen oder Ereignissen (falls für den Auditbereich zutreffend).
- 3.2. Der Auftraggeber erklärt und gewährleistet, dass er das Recht, die Befugnis und die Autorität hat, diese Vereinbarung einzugehen, seine Verpflichtungen zu erfüllen und dass die Ausführung oder Erfüllung der Vereinbarung nicht die Rechte Dritter verletzt oder gegen Gesetze verstößt.
- 3.3. Der Auftraggeber darf keine seiner Rechte abtreten oder die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus der Vereinbarung und/oder den Dokumenten übertragen, es sei denn, er hat zuvor die schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers eingeholt (diese Zustimmung darf nicht unangemessen verweigert oder verzögert werden) und nur in dieser Zustimmung festgelegten Umfang. Jeder Versuch des Auftraggebers, ohne Zustimmung des Auftragnehmers eines seiner Rechte abzutreten oder die Verpflichtungen aus der Vereinbarung zu übertragen, ist nichtig.
- 3.4. Der Auftraggeber muss auf Verlangen des Auftragnehmers irreführende oder unrichtige Veröffentlichungen, Angaben oder Informationen in Zusammenhang mit seinen evaluierten und/oder bewerteten und/oder zertifizierten Tätigkeiten

- zur Zufriedenheit des Auftraggebers zurückziehen und/oder korrigieren. Alle diesbezüglichen Anweisungen des Auftragsnehmers sind ordnungsgemäß zu befolgen.
- 3.5. Der Auftraggeber:
- i. ist unter Beachtung der in den Dokumenten festgelegten Anforderungen berechtigt auf Produkten, die von der CUCG zertifiziert wurden und für die er über ein gültiges Zertifikat verfügt, das entsprechende Konformitätszeichen/Logo anzubringen;
 - ii. darf kein Konformitätszeichen/Logo oder Zertifikat eines durch den Auftragnehmer erteilten (Qualitäts-) Managementsystem in einer Weise verwenden oder sich darauf beziehen, die als Kennzeichen der Produktkonformität interpretiert werden kann;
 - iii. darf eine vom Auftragnehmer erteilte Zertifizierung niemals für Tätigkeiten oder Produkte verwenden, für die sie nicht ausgestellt wurde;
 - iv. hat bei der Verwendung eines Konformitätszeichens/Logos oder unter Bezugnahme auf die vom Auftragnehmer erteilte Zertifizierung jederzeit die vom Auftragnehmer auferlegten oder in den Dokumenten genannten Anforderungen zu erfüllen;
 - v. ist verpflichtet, falls er anderen (Dritten) Kopien der Zertifizierungsdokumente zur Verfügung stellt, diese Dokumente vollständig, oder wie in den Dokumenten angegeben, vervielfältigt.
- 3.6. Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich nach Kenntnisnahme von einer falschen und/oder unbefugten Verwendung eines Konformitätszeichens/Logos oder von irreführenden oder falschen Veröffentlichungen, die sich auf den Auftragnehmer oder die Dokumente beziehen
- 3.7. Der Auftraggeber ist verpflichtet, jede Evaluierung durch die Zertifizierungsstelle, seiner Akkreditierungsstelle, dem Standardgeber oder Standardverwalter, einer Behörde oder einer anderen in den Dokumenten benannten offiziell ernannten Stelle zu akzeptieren.
- 3.8. Der Auftraggeber kann sich in begründeter Weise auf höhere Gewalt berufen (siehe Punkt 13)
- 3.9. Der Auftraggeber ist berechtigt, begründete Einwände gegen die Anwesenheit einzelner Personen bei der Evaluierung einzulegen. In diesem Fall unternimmt die Zertifizierungsstelle alle angemessenen Anstrengungen, um die beanstandete Person zu ersetzen.
- 3.10. Der Auftragnehmer kann nach eigenem Ermessen, wenn möglich in Absprache mit dem Auftraggeber, die mit der Durchführung der Evaluierung beauftragte(n) Person(en) ersetzen, wenn und soweit der Auftragnehmer der Ansicht ist, dass eine solche Ersetzung für die Durchführung der Evaluierung förderlich wäre.
- 3.11. Der Auftragnehmer verstößt weder gegen die Vereinbarung noch haftet er gegenüber dem Auftraggeber für einen Verstoß gegen die Vereinbarung, wenn und soweit ein solcher Verstoß darauf zurückzuführen ist, dass der Auftraggeber seiner in diesen Vertragsbedingungen festgelegten Verpflichtung nicht nachgekommen ist.
- 4. Dienstleistungen**
- 4.1. Die Standard-Dienstleistungen des Auftragnehmers können einzelne oder mehrere der folgenden Punkte umfassen (im Folgenden: „Dienstleistungen“ genannt): Inspektionen und Zertifizierungen von Produkten, Prozessen, Dienstleistungen, Verarbeitungs- und/oder Produktionseinheiten oder Managementsystemen des Auftraggebers, die in der Vereinbarung (nachfolgend: "Gegenstand" genannt) aufgeführt sind, gemäß der geltenden Dokumente (wie in der Vereinbarung erwähnt). Inspektionen werden definiert als Evaluierung, Audits oder Überwachungen.
- 4.2. Der Auftragnehmer erbringt die Dienstleistungen, wie sie in der Vereinbarung für die Zertifizierung des Gegenstandes gemäß der Vereinbarung und in den Dokumenten (einschließlich dieser Vertragsbedingungen) definiert sind. Der Auftraggeber erkennt an, dass alle vom Auftragnehmer zu erbringenden Dienstleistungen im Rahmen des zwischen den Parteien vereinbarten Leistungsumfangs erbracht werden.
- 4.3. Die Dienstleistungen werden in einer Weise erbracht, die dem Grad der Sorgfalt und Kompetenz entspricht, der normalerweise von anderen Unternehmen angewendet wird, die ähnliche Dienstleistungen unter ähnlichen Umständen erbringen. Bei der Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der Vereinbarung wird der Auftragnehmer professionelles Personal einsetzen, das nach begründbarer Einschätzung des Auftragnehmers über die erforderlichen Fähigkeiten, Erfahrungen und Kompetenzen verfügt, um die Dienstleistungen in geeigneter Weise auszuführen.
- 4.4. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus der Vereinbarung an eine seiner verbundenen Gesellschaften und/oder an einen geeigneten Subunternehmer (im Folgenden: „Dienstleister“ genannt) zu delegieren. Der Auftraggeber wird darüber im Vorfeld informiert. Die Voraussetzung dafür ist, dass der Auftragnehmer voll verantwortlich ist und bleibt, für die Handlungen, Unterlassungen und Versäumnisse eines ordnungsgemäß ernannten Dienstleisters, als wären es die Handlungen, Unterlassungen und Versäumnisse des Auftragnehmers selbst. Der Auftragnehmer darf seinen Dienstleistern alle vertraulichen Informationen (wie in Klausel 6. definiert) offenlegen, die für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind.
- 4.5. Wenn der Auftragnehmer es nach eigenem Ermessen für notwendig und sinnvoll erachtet, zusätzliche Inspektionen durchzuführen, gehen die Kosten für diese zusätzlichen Inspektionen zu Lasten des Auftraggebers. Diese Kosten basieren auf der zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber vereinbarten Jahresgebühr und auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten.
- 4.6. Der Auftraggeber leistet jede für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Durchführung der Evaluierung erforderliche Mitwirkung und gewährt uneingeschränkten Zugang zu allen Informationen und Einrichtungen, die sich auf den Geltungsbereich dieser Dienstleistungsvereinbarung beziehen.

- 4.7. Der Auftraggeber trifft alle Vorkehrungen, die für die Durchführung der Evaluierungstätigkeiten erforderlich sind. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer alle Informationen und Dokumente, die der Auftragnehmer für erforderlich hält, in der angegebenen Form und Weise ordnungsgemäß zur Verfügung und garantiert die Richtigkeit, Vollständigkeit und Zuverlässigkeit dieser Informationen und Dokumente, sowie, dass diese Informationen oder Dokumente in keiner Weise irreführend sind. Darüber hinaus muss der Auftraggeber dem Auftragnehmer und allen am Zertifizierungsprozess rechtmäßig beteiligten Parteien (siehe 3.6) ungehinderten Zugang ohne vorherige Ankündigung zu allen Bereichen, Räumlichkeiten, Standort(en) und Einheiten, die in den Geltungsbereich der Evaluierung/Bewertung fallen, gewähren und Personal und Ausrüstung für die effektive Durchführung der Evaluierungstätigkeiten zur Verfügung stellen. Der Auftraggeber stellt sicher, dass während der Durchführung der Evaluierung alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherheit der Arbeitsbedingungen, Standorte und Anlagen getroffen werden. Er trifft alle erforderlichen Maßnahmen, um Hindernisse oder Unterbrechungen bei der Durchführung der Evaluierung zu beseitigen oder zu beheben, und informiert den Auftragnehmer im Voraus über alle bekannten tatsächlichen oder potenziellen Gefahren, die mit einer Bestellung oder Proben oder Tests verbunden sind, einschließlich beispielsweise des Vorhandenseins oder der Gefahr von Strahlung, toxischen oder schädlichen oder explosiven Elementen oder Materialien, Umweltverschmutzung oder Giften.
- 4.8. Der Auftragnehmer wird bei der Erbringung der Dienstleistungen in den Räumlichkeiten des Auftraggebers angemessene Schritte unternehmen, um alle Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften des Auftraggebers einzuhalten, vorausgesetzt, dass der Auftraggeber den Auftragnehmer vor Beginn der Dienstleistungen darauf aufmerksam macht und diese Vorschriften sowie die ordnungsgemäße Erbringung der Dienstleistung nicht beeinträchtigen.
- 4.9. Wenn dies in den Dokumenten zum Zwecke der Überprüfung gefordert wird, müssen Proben zur Analyse vom Auftraggeber zugänglich und dem Auftragnehmer kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Der Auftragnehmer wird die Proben durch ein entsprechend geeignetes Prüflabor analysieren lassen.
- 4.10. Der Auftragnehmer lehnt insbesondere jegliche Zusicherungen oder Gewährleistungen ab, die in Bezug auf die Dienste ausdrücklich oder stillschweigend abgegeben werden, einschließlich aller stillschweigenden Gewährleistungen, die sich aus dem Verlauf des Geschäftsverkehrs oder der Erbringung der Dienste ergeben. Die in der Vereinbarung (einschließlich dieser Vertragsbedingungen) dargelegten Zusicherungen und Gewährleistungen sind die einzigen Zusicherungen des Auftragnehmers und dürfen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers nicht erweitert oder eingeschränkt werden.
- 4.11. Der Auftraggeber wird alle seine Rechte in vollem Umfang ausüben, unabhängig davon, ob ein Bericht oder ein Zertifikat von dem Auftragnehmer ausgestellt wurde oder nicht, andernfalls ist der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber nicht verpflichtet.

5. Berichte und Zertifikate

- 5.1. Jeder Bericht oder jedes Zertifikat, das vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellt wird, und das darin enthaltene Urheberrecht, sind und bleiben Eigentum des Auftragnehmers. Der Auftraggeber darf den Inhalt dieser Berichte und Zertifikate nicht ändern oder falsch darstellen. Der Auftraggeber ist nur für seine internen Zwecke berechtigt Kopien anzufertigen, aus denen eindeutig hervorgeht, dass es sich um eine Kopie handelt.
- 5.2. Jeder Bericht, der dem Auftraggeber vorgelegt wird, ist nur für den Gebrauch und den Nutzen des Auftraggebers bestimmt.
- 5.3. Der Auftraggeber versteht und erkennt an, dass die in einem oder mehreren des vom Auftragnehmer herausgegebenen Berichte oder Zertifikate bestätigte Konformität auf die in diesem Bericht oder Zertifikat dargelegten Fakten und Darstellungen beschränkt ist, welche die Erkenntnisse des Auftragnehmers zum Zeitpunkt der Erbringung der Dienstleistungen darstellen.
- 5.4. Das vom Auftragnehmer ausgestellte Zertifikat zu einem Zertifizierungsbereich wird dem Auftraggeber auf nicht ausschließlicher Basis erteilt.
- 5.5. Wird dem Auftraggeber ein Zertifikat zu einem Zertifizierungsbereich ausgestellt, so ist dieses unter folgenden Voraussetzungen bis zum auf dem Zertifikat angegebenen Ablaufdatum gültig:
 - (i) Zum Zeitpunkt der Inspektion sind keine Abweichungen, Änderungen und/oder sonstige Veränderungen in Bezug auf das Produktionsverfahren und die Produktionseinheiten aufgetreten, für die auf der Grundlage dieser Inspektion eine Zertifizierung getroffen wurde; und
 - (ii) die Vereinbarung wurde nicht, aus welchem Grund auch immer, beendet.
- 5.6. Mündliche Zusagen oder Vereinbarungen bezüglich der Zertifizierung durch oder mit dem Personal des Auftragnehmers, binden den Auftragnehmer in keiner Weise. Erst nach einer formell begründeten Zertifizierungsentscheidung durch den Auftragnehmer wird dem Auftraggeber ein Zertifikat erteilt.

6. Vertraulichkeit

- 6.1. Erhält der Auftragnehmer für die Erbringung der vereinbarten Zertifizierungsleistungen vertrauliche Informationen des Auftraggebers, so ist dieser vorbehaltlich der Klausel 6.2 und 6.3 verpflichtet:
 - i. diese Informationen vertraulich zu behandeln, indem er die gleiche Sorgfalt anwendet, die auch für seine eigenen vertraulichen Informationen angewendet werden.
 - ii. diese vertraulichen Informationen nur für die Zwecke der Vereinbarungen zu verwenden.

- iii. diese vertraulichen Informationen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers an Dritte weiterzugeben oder Dritten Zugang zu diesen vertraulichen Informationen zu gewähren, es sei denn, dies ist gesetzlich und/oder in den Dokumenten vorgeschrieben.
- 6.2. Um das Vertrauen in die Zertifizierung zu erlangen und aufrechtzuerhalten, gestattet der Auftragnehmer den Zugang zu oder die Weitergabe von nicht vertraulichen Informationen über die Ergebnisse bestimmter Evaluierung (z. B. Evaluierungen in Folge von Beschwerden) an bestimmte interessierte Parteien, insbesondere Standardgeber, Beirat, Behörden und Akkreditierungsstellen.
- 6.3. Der Auftraggeber darf vertrauliche Informationen an seine verbundenen Gesellschaften, seine Führungskräfte, deren Mitarbeitenden oder Dienstleister nur dann weitergeben, wenn dies notwendig ist. Im Sinne dieser Klausel bedeutet „verbundene Gesellschaften“ in Bezug auf eine Person, die diese Person direkt oder indirekt kontrolliert, von dieser Person kontrolliert wird oder unter direkter oder indirekter Kontrolle dieser Person steht. Eine Person gilt als eine andere Person kontrollierend, wenn sie direkt oder indirekt die Befugnis besitzt, die Geschäftsführung oder Geschäftspolitik dieser anderen Person zu lenken oder zu bestimmen, sei es durch das Eigentum am stimmberechtigten Aktienkapital oder einer anderen vergleichbaren Kapital- oder Eigentumsbeteiligung an dieser Einheit.
- 6.4. Klausel 6.1 gilt nicht für vertrauliche Informationen, die:
- allgemein bekannt sind oder werden oder öffentlich zugänglich sind, ohne dass dieser Punkt verletzt wird.
 - dem Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Offenlegung bekannt sind oder durch schriftliche Aufzeichnungen des Auftragnehmers belegt sind.
 - dem Auftragnehmer bekannt oder von ihm unabhängig entwickelt worden sind und als solche durch schriftliche Aufzeichnungen des Auftragnehmers nachgewiesen werden können.
 - dem Auftragnehmer in gutem Glauben von einem Dritten mitgeteilt werden, der ein unabhängiges Recht auf diese Informationen hat;
 - aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder Anweisung einer Behörde offengelegt werden müssen, vorausgesetzt, dass der Auftragnehmer den Auftraggeber schriftlich über die Offenlegungspflicht informiert hat und dem Auftraggeber nach Möglichkeit eine angemessene Gelegenheit gibt, die Offenlegung durch geeignete rechtliche Mittel zu verhindern.
- 6.5. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass seine verbundenen Stellen, sowie deren Führungskräfte, Mitarbeitende und/oder Dienstleister den Verpflichtungen aus diesem Punkt nachkommen und er zu jeder Zeit für die vertraulichen Informationen verantwortlich bleibt.
- 6.6. Der Auftraggeber erkennt an, dass der Auftragnehmer alle Informationen und Dokumente im Zusammenhang mit den erbrachten Dienstleistungen für den gesetzlichen oder durch die Anforderungen der zuständigen Akkreditierungsstelle vorgeschriebenen Zeitraum archiviert.

7. Konformitätszeichen

- 7.1. Der Auftraggeber ist berechtigt jedes anwendbare Konformitätszeichen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Anforderungen der jeweiligen Dokumente zu verwenden (einschließlich, aber nicht beschränkt auf das jeweilige Dokument über die Verwendung der Konformitätszeichen des Auftragnehmers).
- 7.2. Der Auftraggeber darf die entsprechenden Konformitätszeichen des Auftragnehmers auf Produkten verwenden, die von dem Auftragnehmer zertifiziert wurden und für die der Auftraggeber über ein gültiges, von dem Auftragnehmer ausgestelltes Zertifikat für den Geltungsbereich des Produkts, verfügt.
- 7.3. Der Auftraggeber verpflichtet sich unmittelbar nach Kenntnisnahme einer Aussetzung oder dem Entzug seiner Zertifizierung jegliche Aussagen zu unterlassen, die sich in irgendeiner Weise auf die Zertifizierung beziehen, gemäß Weisung des Auftragnehmers und sämtliche Werbung zu überarbeiten bzw. anzupassen, wenn der Zertifizierungsbereich entsprechend eingeschränkt wurde. In dem Fall, dass der Auftraggeber ein Konformitätszeichen direkt auf dem Produkt angebracht hat, ist es ihm untersagt, dieses Produkt während der Aussetzung in den Verkehr zu bringen.
- 7.4. Das Recht zur Nutzung des Konformitätszeichens des Auftragnehmers wird dem Auftraggeber auf nicht exklusiver Basis gewährt.
- 7.5. Bezieht sich der Auftraggeber in von ihm veröffentlichten Dokumenten wie Broschüren, Werbematerialien, Internetseiten etc. auf die durch den Auftragnehmer erteilte Produktzertifizierung, muss der Auftraggeber jederzeit die vom Zertifizierungsunternehmen oder in den Dokumenten angegebenen Anforderungen einhalten.

8. Haftung

- 8.1. Der Auftragnehmer ist zur sorgfältigen und fachgerechten Ausführung der in Auftrag gegebenen Dienstleistungen verpflichtet.
- 8.2. Nichts in der Vereinbarung darf so ausgelegt werden, dass die Haftung einer Partei für Tod oder Körperverletzung, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit dieser Partei oder eines ihrer leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Vertreter zurückzuführen ist, oder für betrügerische Falschdarstellung oder in einem gesetzlich nicht zulässigen Umfang ausgeschlossen oder beschränkt wird.
- 8.3. Der Auftragnehmer haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung des Auftragnehmers ist in Fällen einfacher oder leichter Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein anderer der in S.1 oder S. 3 dieses Absatzes aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung

wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der in S. 1 oder S. 3 dieses Absatzes aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.

- 8.4. Die Regelungen des vorstehenden Absatzes 8.3 gelten für alle Schadensersatzansprüche (insbesondere für Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung), und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
- 8.5. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 8.6. Für die Verjährung von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer gelten die gesetzlichen Regelungen
- 8.7. Der Auftragnehmer haftet bei Verzögerung oder Unmöglichkeit der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung des Auftragnehmers ist in Fällen einfacher oder leichter Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Außerhalb der Fälle aus Klausel 13.1 und S. 2 wird die Haftung des Auftragnehmers wegen Verzugs oder Unmöglichkeit für den Schadensersatz neben der Leistung auf insgesamt 25 % und für den Schadensersatz statt der Leistung (einschließlich des Ersatzes vergeblicher Aufwendungen) auf insgesamt 25 % des Wertes der Leistung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind – auch nach Ablauf einer dem Auftragnehmer etwa gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen. Die Beschränkung und der Ausschluss gelten nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein weiterer Fall nach S. 1 gegeben ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

9. Gebühren

- 9.1. Alle Gebühren und Zusatzkosten verstehen sich zuzüglich der in dem betreffenden Land geltenden Mehrwertsteuer, Umsatzsteuer oder ähnlicher Steuern.
- 9.2. Für den Fall, dass bei der Ausführung der vertraglich vereinbarten Leistungen unvorhergesehene Probleme oder Ausgaben auftreten, ist der Auftragnehmer berechtigt, zusätzliche Gebühren zu erheben, um den zusätzlichen Zeit- und Kostenaufwand zu decken, der zur Erbringung der Leistung erforderlich ist.
- 9.3. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, die vereinbarte Gebühr mit Zustimmung des Auftraggebers zu ändern.
- 9.4. Im Falle einer Kündigung der Vereinbarung oder einer Absage der Evaluierung durch den Auftraggeber oder den Auftragnehmer (z.B. aufgrund Nichtbezahlung der Rechnung) werden alle bereits für die Evaluierung getätigten Kosten wie z. B. Flugtickets, Visa, Impfungen usw., dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Der Auftraggeber verpflichtet sich diese Rechnung innerhalb der festgelegten Zahlungsfrist zu begleichen.
- 9.5. Wünscht der Auftraggeber Änderungen oder Ergänzungen zu der Vereinbarung hinsichtlich des/der Standorte/s, des/der Produkte/s, des/der Prozesse/s und/oder der Dienstleistung(en), die nach Ausführung der Vereinbarung evaluiert werden müssen, so hat der Auftraggeber diese Änderungen oder Ergänzungen schriftlich vorab zu beantragen. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber eine geänderte Vereinbarung zur Verfügung, die den geänderten Zertifizierungsumfang und alle damit verbundenen Anpassungen der Zeitverteilung der Evaluierung und Kosten abdeckt.
- 9.6. Der Auftraggeber bezahlt, verteidigt, entschädigt und hält den Auftragnehmer und seine verbundenen Gesellschaften schadlos gegenüber allen Steuern und Abgaben (einschließlich aller Strafen, Bußgelder oder Zinsen darauf), die von einer zuständigen Behörde in Bezug auf die vom Auftragnehmer erbrachten Dienstleistungen erhoben werden.
- 9.7. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Zahlung von Beträgen, die er dem Auftragnehmer schuldet, aufgrund von Streitigkeiten, Gegenansprüchen oder Aufrechnungen, die gegen den Auftragnehmer geltend gemacht werden, zurückzuhalten oder aufzuschieben.
- 9.8. Verzeichnet der Auftragnehmer für eine Rechnung, die für einen zukünftigen Inspektionstermin ausgestellt wurde, zwei Wochen vor diesem Inspektionstermin keinen Zahlungseingang, so kann der Inspektionstermin storniert werden.
- 9.9. Der Auftraggeber verzichtet auf die Aufrechnung von Beträgen, die von den Parteien in Rechnung gestellt sind oder wechselseitig geschuldet werden, soweit diese nicht rechtskräftig festgestellt oder unstrittig sind. Die Verrechnung von Kreditbeträgen und/oder Forderungen aus Zahlungsrückständen an den Auftragnehmer ist ausdrücklich ausgeschlossen.

10. Laufzeit und Kündigung

- 10.1. Die Vereinbarung kann von beiden Parteien mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende des Monats gekündigt werden. Eine solche Kündigung hat keine Auswirkungen auf die Durchführung von laufenden spezifischen Dienstleistungen bis zum Kündigungszeitpunkt, sofern es nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart wurde. Bereits entstandene Kosten hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer gemäß 9.4 zu ersetzen.
- 10.2. Jede Partei kann die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei kündigen, wenn die andere Partei:
 - i. zahlungsunfähig wird, eine allgemeine Abtretung zugunsten der Gläubiger vornimmt, einen Insolvenzverwalter für sein Unternehmen oder sein Vermögen eingesetzt wird oder zulässt, Gegenstand eines Konkurs- oder Insolvenzverfahrens im In- oder Ausland wird oder sich freiwillig oder auf andere Weise aufgelöst oder liquidiert hat

- ii. einen wesentlichen Verstoß gegen ihre Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung begeht und falls dieser Verstoß behebbar ist, den Verstoß nicht innerhalb von zehn (10) Werktagen nach schriftlicher Mitteilung des Verstoßes behebt, oder
 - iii. den Namen, den Ruf oder das Geschäft der anderen Partei in irgendeiner Weise schädigt;
 - iv. der Auftraggeber die von dem Auftragnehmer erhaltene(n) Zertifizierung(en) in irgendeiner Weise missbräuchlich verwendet;
 - v. der Auftraggeber seiner Zahlungspflicht gegenüber dem Auftragnehmer nicht nach Ablauf der Zahlungsfrist nachkommt
- 10.3. Im Falle der Beendigung der Vereinbarung durch den Auftragnehmer:
- i. der Auftraggeber hat nach Erhalt der Mitteilung über den Entzug seiner Zertifizierung eines Zertifizierungsbereichs und/oder nach Beendigung des Dienstleistungsvertrags sein Zertifikat zu vernichten;
 - ii. enden alle Rechte des Auftraggebers aus der Vereinbarung mit sofortiger Wirkung, einschließlich aller Rechte auf Evaluierung und/oder Zertifizierung von Standorten und/oder Produkten;
 - iii. der Auftragnehmer ist berechtigt, entstandenen Aufwand von einer bereits gezahlten Gebühr abzuziehen;
 - iv. ist der Auftragnehmer verpflichtet, Verschwiegenheit über die ihm zur Kenntnis gelangten Informationen zu wahren, sofern er nicht gesetzlich oder auf Grund der in den Dokumenten vereinbarten Bestimmungen zur Offenlegung der Information verpflichtet ist;
 - v. darf der Auftraggeber die Zertifizierungsangaben und/oder Zertifikate des Auftragnehmers nicht weiterverwenden, muss diese Angaben und/oder Zertifikate zurückziehen und den Auftragnehmer darüber informieren.
- 10.4. Jede Regelung, die über die Beendigung der Vereinbarung hinausgeht, gilt auch nach Ablauf oder Beendigung der Vereinbarung.

11. Beschwerden und Einsprüche

- 11.1. Der Auftraggeber kann gegen eine von dem Auftragnehmer getroffene Zertifizierungsentscheidung Einspruch einlegen oder beim Auftragnehmer eine Nachprüfung der Entscheidung zu einem Inspektionssachverhalt beantragen (nachstehend: "Einsprüche").
- 11.2. Einsprüche müssen innerhalb von sechs (6) Wochen nach der Zertifizierungsentscheidung beim Auftragnehmer eingehen und gemäß des Einspruchsverfahrens der CUCG gestellt werden (dieses ist auf der Webseite der CUCG beschrieben).
- 11.3. Einsprüche müssen schriftlich erfolgen und dürfen ausschließlich in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.
- 11.4. Der Auftraggeber erkennt an, dass der Auftragnehmer einen Einspruch ablehnen kann und diesen nicht bearbeiten wird, wenn der Auftraggeber gegen Klausel 11.2 oder 11.3 dieser Vertragsbedingungen verstößt.
- 11.5. Alle Einsprüche oder Anträge werden gemäß dieser Klausel in Übereinstimmung mit dem Einspruchsverfahrens der CUCG behandelt. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber innerhalb von drei (3) Monaten nach Eingang des Einspruchs schriftlich über die Entscheidung zusammen mit der Begründung über die Entscheidung, bezüglich des Einspruchs.
- 11.6. Der Auftraggeber ist verpflichtet gegen ihn gerichtete Beschwerden, Reklamationen und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, aufzuzeichnen und zu dokumentieren und dem Auftragnehmer zur Verfügung zu stellen.

12. Streitigkeiten und anwendbares Recht

- 12.1. Die Parteien bemühen sich, alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Vereinbarung ergeben, einvernehmlich beizulegen. Für den Fall, dass in Bezug auf solche Streitigkeiten keine einvernehmliche Einigung erzielt wird, werden alle Streitigkeiten, die zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer entstehen können, vor einem ordentlichen Gericht in Deutschland gebracht.
- 12.2. Die Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer wird in Übereinstimmung mit den deutschen Gesetzen geregelt, ausgelegt und durchgesetzt ohne Rücksicht auf die Regeln des Kollisionsrechts.
- 12.3. Zusätzlich zu den ausstehenden Beträgen und Zinsen, die dem Auftragnehmer zustehen, ist der Auftragnehmer berechtigt, alle Kosten im Zusammenhang mit der verspäteten Zahlung, wie z. B. Inkassokosten, zu verlangen.
- 12.4. Alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, die dem Auftragnehmer aufgrund einer fehlenden oder nicht rechtzeitig eingegangenen Zahlung entstehen, sind vom Auftraggeber zu tragen.
- 12.5. Der Auftragnehmer ist von jeglicher Haftung, Beschädigung oder Kosten befreit, es sei denn, es wird innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum der Erbringung der Dienstleistung durch den Auftragnehmer, die zu diesem Anspruch führt oder im Falle einer angeblichen Nichterfüllung innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum, an dem diese Dienstleistung hätte abgeschlossen werden müssen, Klage erhoben.

13. Höhere Gewalt

- 13.1. Keine der Parteien haftet der anderen Partei gegenüber für eine Verzögerung oder Nichterfüllung einer ihrer Verpflichtungen aus der Vereinbarung, soweit eine solche Verzögerung oder Nichterfüllung von der betroffenen Partei (im Folgenden: die "betroffene Partei") nicht vorhersehbar war oder von ihr nicht verhindert werden konnte, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:
- i) höhere Gewalt (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Brände, Explosionen, Erdbeben, Dürren, Flutwellen und Überschwemmungen);

- ii) Aufruhr, (Bürger-)Krieg, Feindseligkeiten (ob Krieg erklärt wird oder nicht), Invasion, Terroranschlag, Mobilisierung, Requisition, Piraterie, Rebellion, Revolution, Aufstand von militärischer oder usurpierter Macht;
 - iii) Epidemie und Pandemie;
 - iv) Katastrophen auf See oder in der Luftfahrt;
 - v) alle landesweiten oder landesweiten Streiks, Aussperrungen oder andere arbeitsrechtlichen Probleme und Engpässe;
 - vi) Mangel oder Unfähigkeit Transportleistungen zu erhalten;
 - vii) jede staatliche Anforderung, Kontrolle oder Intervention, Anforderung oder Störung durch die Regierung;
 - viii) Ausfälle von Versorgungsunternehmen (z. B. Anbieter von Telekommunikations-, Internet-, Gas- oder Elektrizitätsdienstleistungen).
- 13.2. Die Partei, deren Leistungsfähigkeit durch ein in Punkt 13.1 beschriebenes Ereignis beeinträchtigt wird, muss:
- i) die andere Vertragspartei unverzüglich schriftlich über das Ereignis höherer Gewalt sowie die Ursache und die voraussichtliche Dauer einer daraus resultierenden Verzögerung oder Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen informieren; und
 - ii) alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um die Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt zu vermeiden oder abzumildern und die Erfüllung seiner betroffenen Verpflichtungen so bald wie möglich fortzusetzen oder wieder aufzunehmen.
- 13.3. Wenn das Ereignis höherer Gewalt länger als 60 Tage andauert, kann jede Partei die Vereinbarung durch eine schriftliche Mitteilung an die andere Partei mit einer Frist von mindestens zehn Tagen kündigen.

14. Verzichtserklärung

Sofern in der Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist, stellen die Nichtausübung von Rechten oder Rechtsbehelfen, die im Rahmen dieser Vereinbarung (einschließlich dieser Vertragsbedingungen) oder nach den anwendbaren Gesetzen vorgesehen sind, durch eine Vertragspartei oder eine Verzögerung bei der Ausübung keine Verzichtserklärung auf ihre Rechte oder Rechtsbehelfe oder andere Rechte oder Rechtsbehelfe dar, noch schließt sie eine weitere Ausübung ihrer (anderen) Rechte oder Rechtsbehelfe aus oder beschränkt sie.

15. Änderungen der Dokumente und Kommunikation

- 15.1. Der Auftragnehmer ist z.B. in Folge neuer oder überarbeiteter Anforderungen durch das Zertifizierungsprogramm zu einer Abänderung (der Bedingungen) in den Dokumenten berechtigt.
- 15.2. Der Auftragnehmer setzt den Auftraggeber schriftlich über jegliche Änderungen, die für die Vereinbarung relevant sind in Kenntnis und benachrichtigt den Auftraggeber über das Datum des Inkrafttretens dieser Änderungen.
- 15.3. Bei Änderungen der Dokumente (oder der darin enthaltenen Bedingungen), wie vorgesehen in Artikel 15.1, ist der Auftraggeber uneingeschränkt an die Bedingungen dieser (überarbeiteten) Dokumente gebunden. Der Auftragnehmer und der Auftraggeber erklären sich damit einverstanden, dass diese geänderten Bedingungen die relevanten Bedingungen des vorherigen Dokuments ab dem Tag des Inkrafttretens der Änderungen ersetzen.
- 15.4. Ist der Auftraggeber nicht bereit oder in der Lage, eine Änderung oder Modifikation zu akzeptieren, muss er den Auftragnehmer innerhalb von (14) Kalendertagen nach der Veröffentlichung darüber informieren. In diesem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Zertifizierung des Auftraggebers für den/die betreffenden Zertifizierungsbereich zurückzuziehen.
- 15.5. Alle Mitteilungen und sonstige Kommunikation im Rahmen der Vereinbarung sind in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen.
- 15.6. Alle Mitteilungen und sonstige Kommunikation, die im Rahmen der Vereinbarung erforderlich oder zulässig sind, gelten als ordnungsgemäß, wenn sie mind. in Textform und persönlich zugestellt, durch einen staatlich anerkanntem Nachtkurier, Fax oder E-Mail übermittelt werden.
- 15.7. Jede Mitteilung oder Kommunikation, die im Rahmen dieser Vereinbarung gemacht wird, ist an die in der Vereinbarung angegebene Adresse zu richten.
- 15.8. Jede Änderung der Anschrift einer Vertragspartei ist der anderen Vertragspartei mitzuteilen.
- 15.9. Ungeachtet des Vorstehenden kann der Auftragnehmer alle Dokumente in einem elektronischen Format (einschließlich seiner Webseite) bereitstellen.
- 15.10. Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebungen jeglicher dieser Vertragsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform und müssen von einem bevollmächtigten Angestellten des Auftragnehmers unterzeichnet sein.